

## GEBRAUCHSANWEISUNG GEB<sup>1</sup>

Dieses Dokument dient als Gebrauchsanweisung, um zu ermitteln, ob vor der beabsichtigten Verarbeitung eine Datenschutzeffektbeurteilung (GEB) durchgeführt werden muss oder nicht.

Es betrifft nicht die Verantwortlichen, die zur Einhaltung der Titel 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz der natürlichen Personen hinsichtlich der Verarbeitung persönlicher Daten (Gerichtsbehörden, Polizeidienste, allgemeine Inspektion der Bundespolizei und der lokalen Polizei, **Zelle für finanzielle Datenverarbeitung, allgemeine Zollverwaltung, Passagierinformationseinheit**, die Sicherheits- und Informationsdienste,...) verpflichtet sind.

Wenn Sie zu der Feststellung kommen, dass Sie eine GEB für die geplante Verarbeitung mit hohem Risiko durchführen müssen und Sie einen Funktionär für Datenschutz haben, können Sie ihn um Rat fragen und ihn bei der Ausführung hinzuziehen. Diese Empfehlung archivieren Sie bei Ihrer internen Dokumentation über Ihre Verarbeitung mit hohem Risiko.

Wenn Ihre geplante Datenverarbeitung mit hohem Restrisiko einen grenzüberschreitenden Charakter hat, müssen Sie die Fragen a bis g und 26 des [Formulars](#) beantworten, um zu ermitteln, ob die belgische GBA zuständig ist, eine Empfehlung über Ihre geplante Verarbeitung zu geben.

In dieser Gebrauchsanweisung wird auch die Frage behandelt, wann die Verantwortlichen die Empfehlung einer Datenschutzbehörde (GBA) betreffend der genannten Verarbeitung anfragen müssen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie den Richtlinien der Arbeitsgruppe "Artikel 29" über den Schutz der Daten (Gruppe 29) zur GEB und wie bestimmt wird, ob eine Verarbeitung eventuell ein erhöhtes Risiko bedeutet, als in der AVG beabsichtigt, genehmigt am 4. Oktober 2017 (WP 248 Rev. 01)<sup>2</sup> sowie die Empfehlungen aus eigenem Antrieb der Kommission zum Schutz der Privatsphäre (CBPL) Nr. 01/2018 vom 28. Februar betreffend der Datenschutzeffektbeurteilung und der vorherigen Empfehlung<sup>3</sup>.

### 1. MUSS ICH EINE DATENSCHUTZEFFEKTBURTEILUNG DURCHFÜHREN, BEVOR ICH MEINE DATENVERARBEITUNG BEGINNE?

---

<sup>1</sup> Datenschutzeffektbeurteilung.

<sup>2</sup> Hier erhältlich:

[https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/sites/privacycommission/files/documents/wp248%20rev.01\\_nl.pdf](https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/sites/privacycommission/files/documents/wp248%20rev.01_nl.pdf)

<sup>3</sup> Hier erhältlich:

[https://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/aanbeveling\\_01\\_2018\\_2018.pdf](https://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/aanbeveling_01_2018_2018.pdf)

Artikel 35 der AVG verpflichtet jeden Verantwortlichen, der eine Verarbeitung ausführen will, die möglicherweise ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bedeutet, dafür eine Datenschutzeffektbeurteilung durchzuführen.

Diese Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf die Verarbeitungen mit hohem Risiko und nur wenn es sich um neue Verarbeitungen mit diesen Merkmalen handelt und zwar ab 25.05.2018 oder auf bestehende Verarbeitungen, die verändert wurden (geänderte Technologie, Erfassungsmethode der Daten, Umfang der erfassten Daten oder Kategorien der erfassten Daten,...), die ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bedeuten.

Es gibt Listen mit Verarbeitungen, die ein erhöhtes Risiko beinhalten und eine Liste mit Kriterien, mit denen bestimmt werden kann, ob eine Verarbeitung ein hohes Risiko beinhaltet.

Es ist verpflichtet für die geplanten Verarbeitungen, die in Artikel 35.3 der AVG (Punkt a) aufgeführt sind, eine GEB durchzuführen, bevor die Verarbeitung begonnen wird.

Die Liste mit Verarbeitungen, von denen GBA der Meinung ist, dass sie ein hohes Risiko bedeuten und als Anlage 2 ihrer oben genannten Empfehlung 01/2018 beiliegt, wird in dieser Gebrauchsanweisung nicht angegeben, da diese Entwurfsliste noch dem Europäischen Ausschuss für Datenschutz vorgelegt werden muss, bevor sie von der GBA genehmigt werden kann und bindend ist.

Da die Entwurfsliste mit Verarbeitungen ohne hohes Risiko, die als Anlage 3 der Empfehlung 01/2018 beiliegt, dasselbe Statut hat, wird auch dieses in der Gebrauchsanweisung nicht angegeben.

Wenn eine geplante Verarbeitung nicht in der Liste mit Verarbeitungen laut Artikel 35.3 der AVG (**Punkt a**) nachfolgend) vorkommt, muss doch eine vorherige GEB durchgeführt werden, als die, die den Kriterien der Gruppe 29 zur Bestimmung, ob eine Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhaltet, entspricht (**Punkt b**) nachfolgend).

**a. Listen von Personendatenverarbeitungen, für die eine vorherige GEB erforderlich ist.**

Wenn Sie die nachfolgenden Personendatenverarbeitungen durchführen möchten, müssen Sie laut Artikel 35.3 der AVG deren Effekt auf die Rechte und Freiheiten der Betroffenen durchführen und zwar vor Beginn der Verarbeitung:

- Eine systematische und umfangreiche Beurteilung der *persönlichen Aspekte der natürlichen Personen*, die auf automatisierter Verarbeitung basieren, darunter Profilierung und auf denen *Beschlüsse* basiert werden, mit denen für natürliche Personen Rechtsfolgen verbunden sind oder die die natürlichen Personen vergleichbar wesentlich betreffen;

- *Großrahmige Verarbeitung besonderer Kategorien persönlicher Daten, wie in Artikel 9, Absatz 1 angegeben oder von Daten betreffend strafrechtlicher Verurteilungen und strafbarer Fakten laut Artikel 10 oder*
- *Systematische und großrahmige Überwachung öffentlich zugänglicher Räume.<sup>4</sup>*

## b. Kriterien zur Bestimmung eines hohen Risikos bei einer Personendatenverarbeitung

Die Gruppe 29 identifizierte **neun Kriterien**, die Verantwortliche bei ihrer Analyse, ob eine vorgenommene Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen beinhaltet oder nicht, berücksichtigen müssen. Diese Kriterien sind in der nachfolgenden Liste aufgenommen.

Im Allgemeinen gilt: je größer die Anzahl der Kriterien, denen eine Verarbeitung entspricht ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen beinhaltet und also eine GEB erfordert. In den meisten Fällen kann ein Verantwortlicher davon ausgehen, dass für eine Verarbeitung, die **zwei Kriterien** entspricht, eine Datenschutzeffektbeurteilung durchgeführt werden muss. In einigen Fällen kann ein Verantwortlicher jedoch urteilen, dass eine Verarbeitung, die nur einem dieser Kriterien entspricht, eine Datenschutzeffektbeurteilung erforderlich macht.<sup>5</sup>

Die 9 Kriterien sind:

- Beurteilung oder Wertungszuweisung, einschließlich der Profilierung und Vorhersage, nämlich von Merkmalen zu "Berufsleistungen, ökonomischer Situation, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Standort oder Umzüge" des Betroffenen<sup>6</sup>.
- Automatisierte Beschlussformung mit Rechtsfolgen oder vergleichbare wesentliche Folgen für den Betroffenen<sup>7</sup>.
- Systematische Überwachung: Dieses Kriterium umfasst Verarbeitungen, um die Betroffenen zu beobachten, zu überwachen oder zu kontrollieren, einschließlich

---

<sup>4</sup> Für eine Interpretation der in dieser Auflistung gemeinten Verarbeitungen vgl. die Erwägungen 23 bis 27 der obigen Empfehlung 01/2018.

<sup>5</sup> Für zusätzliche Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien, siehe Groep 29, Richtlinien GEB, S. 13-14, hier erhältlich: [http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item\\_id=611236](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236).

<sup>6</sup> Siehe auch Erwägungen (71), (75) und (91) der AVG. Beispiele für die Beurteilung oder Wertungszuweisung sind eine finanzielle Einrichtung, die ihre Kunden auf der Grundlage einer Kreditreferenzdatenbank prüft, einer Datenbank, die im Kampf gegen Geldwäschepraktiken und Terrorismusfinanzierung verwendet wird, oder einer Betrugsdatenbank, oder ein Biotechnologieunternehmen, das Konsumenten direkt genetische Tests anbietet, um Krankheits-/Gesundheitsrisiko zu beurteilen und vorherzusagen, oder ein Unternehmen, welches Verhaltens- oder Marketingprofilen auf der Grundlage der Nutzung oder Navigation auf der Website verwendet.

<sup>7</sup> Weitere Erläuterungen zu diesen Begriffen entnehmen Sie den Richtlinien der Gruppe 29 über die automatisierte individuelle Entscheidungsformung und der Profilierung im Sinne der AVG (WP 251.rev01), hier erhältlich [http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?doc\\_id=49826](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?doc_id=49826)

der Datenerfassung mittels Netzwerken und der systematischen Überwachung öffentlich zugänglicher Räume. Das ist ein Kriterium, das von einer vermutlichen Verarbeitung mit hohem Risiko ausgeht, da die persönlichen Daten unter Umständen erfasst werden können, wobei die Betroffenen nicht wissen, wer ihre Daten erfasst und wie die Daten verwendet werden. Darüber hinaus kann es für natürliche Personen unmöglich sein zu vermeiden, dass sie einer solchen Verarbeitung in einem öffentlichen (oder öffentlich zugänglichen) Raum unterliegen<sup>8</sup>.

- Empfindliche Daten oder Daten sehr persönlicher Art: Dieses Kriterium ist durch die besonderen Kategorien persönlicher Daten aus Artikel 9 (Daten zur Rassen- oder ethnischen Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zwecks einzigartiger Identifikation einer Person oder Daten über Gesundheit oder Daten betreffend der sexuellen Neigung oder sexuellen Vorlieben) erfüllt und Artikel 10 der AVG (persönliche Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und strafbaren Fakten oder damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen) laut Artikel 10. Darüber hinaus umfasst es auch persönliche Daten, die im Allgemeinen als empfindlich betrachtet werden, da sie mit haushaltlichen oder privaten Aktivitäten zusammenhängen (z.B. elektronische Kommunikation, deren Vertraulichkeit geschützt werden muss) oder da sie die Ausübung eines Grundrechts beeinflussen (wie z.B. Standortdaten, deren Freiheit der Bewegung die Standortangaben beeinflussen kann) oder da die Enthüllung deutlich schwere Folgen für das tägliche Leben des Betroffenen (wie z.B. finanzielle Daten, die für Zahlungsbetrug verwendet werden können) haben wird<sup>9</sup>.
- Verarbeitung persönlicher Daten in großem Rahmen, unter Berücksichtigung:
  - der Anzahl der Betroffenen (entweder als spezifische Anzahl oder als Teil der relevanten Population);
  - des Umfangs der Angaben und/oder der Bereich der verschiedenen Datenobjekte, die verarbeitet werden.
  - die Dauer oder der dauerhafte Charakter der Datenverarbeitungsaktivität; Der geografische Umfang der Verarbeitungsaktivität<sup>10</sup>.
- Matching der Zusammenfügen von Datensätzen, beispielsweise Datensätze, die aus zwei oder mehr Datenverarbeitungen entstehen, die für verschiedene Zwecke

---

<sup>8</sup> Beispiele für Aktivitäten, die eine regelmäßige und systematische Beobachtung der Betroffenen bedeuten können, wird auf Punkt 2.1.4 der Richtlinien der Gruppe 29 über die Abgeordnete für Datenschutz verwiesen, die in verschiedenen Sprachen hier erhältlich sind [http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc\\_id=48137](http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48137)

<sup>9</sup> Dit criterium kan ook betrekking hebben op gegevens zoals persoonlijke documenten, e-mails, dagboeken, notities uit e-readers met notitiefuncties, en zeer persoonlijke informatie opgeslagen in "life-logging"-applicaties. Bij de beoordeling van dit criterium kan het relevant zijn of de gegevens al openbaar zijn gemaakt door de betrokkene of door derden. Het feit dat persoonsgegevens openbaar zijn, kan als een factor worden beschouwd bij de beoordeling of de gegevens naar verwachting verder zullen worden gebruikt voor bepaalde doeleinden.

<sup>10</sup> Zie ook overweging (75) en (91) van de AVG. Zie ook Groep 29, Richtlijnen voor functionarissen voor gegevensbescherming, p. 9.

ausgeführt und/oder von verschiedenen Verantwortungsverantwortlichen so ausgeführt wurden, dass die angemessenen Erwartungen der Betroffenen überschritten werden<sup>11</sup>.

- Angaben betreffend verletzlicher Personen, wie beispielsweise Kinder, Arbeitnehmer, Geisteskranke, Asylbewerber, Senioren, Patienten und andere empfindliche Teile der Bevölkerung, die besonderen Schutzes bedürfen.<sup>12</sup> Die Verarbeitung dieser Art von Daten ist ein Kriterium, da häufig ein Ungleichgewicht in der Beziehung zwischen dem Betroffenen und dem Verantwortlichen besteht, was bedeutet, dass der Betroffene möglicherweise nicht in der Lage ist, zuzustimmen oder Beschwerde gegen die Verarbeitung der Daten erheben kann oder seine Rechte auszuüben.
  
- Innovative Verwendung oder innovative Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen, wie die kombinierte Nutzung von Erkennungssystemen wie Fingerabdrücken und Gesichtserkennung für eine bessere physische Zugangskontrolle usw. Das ist ein Kriterium, da die Verwendung solcher Technologien neue Formen der Datenerfassung und -nutzung enthalten kann, mit möglicherweise einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen<sup>13</sup>.
  
- Wenn die Betroffenen infolge der Verarbeitung selbst kein Recht ausüben oder eine Dienstleistung oder einen Vertrag nutzen können. Dazu gehören die Verrichtungen hinsichtlich der Gewährung, Änderung oder Weigerung des Zugangs durch die Betroffenen zu einem Dienst oder der Möglichkeit für diese Personen, einen Vertrag zu schließen<sup>14</sup>.

Umgekehrt ist es möglich, dass ein Verantwortlicher eine Verarbeitung, die mit einigen der oben genannten Kriterien übereinstimmt, doch nicht als eine Verarbeitung betrachtet, die "wahrscheinlich ein hohes Risiko beinhaltet". In solchen Fällen muss der Verantwortliche die Gründe belegen, und dokumentieren, warum keinerlei Datenschutzeffektbeurteilung durchgeführt wurde und muss er diese in die Dokumentation aufnehmen/registrieren, sowie die Empfehlungen der Funktionäre für Datenschutz (wenn er einen solchen Funktionär hat) zur Sache, um diese auf einfaches Ersuchen der Datenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

### **c. Freistellung von der Verpflichtung zur Durchführung einer vorherigen GEB?**

---

<sup>11</sup> Siehe nachfolgend auch die Erläuterung in der WP29-Empfehlung zur Zielbindung (WP 203), S. 24.

<sup>12</sup> Siehe auch Erwägung (75) der AVG.

<sup>13</sup> Ob eine Technologie als "neu" oder nicht zu betrachten ist muss "entsprechend dem erreichten Niveau der technologischen Kenntnis" interpretiert werden.

<sup>14</sup> Ein Beispiel dafür ist eine Bank, die ihre Kunden anhand einer Datenbank mit Kreditreferenzen screent, um zu entscheiden, ob sie einen Kredit gewährt bekommen oder nicht.

Artikel 35.10 der AVG stellt einige Verantwortlichen von der Verpflichtung frei, eine GEB vor einigen Datenverarbeitungen mit einem hohen Risiko durchzuführen. Es handelt sich um die Verarbeitungen, die unter Anwendung von Artikel 6.1.c (Verarbeitungen, die notwendig sind, um eine gesetzliche Verpflichtung einzuhalten, der der Verantwortliche unterliegt) oder 6.1.e der AVG (Verarbeitungen, die notwendig sind, um einen Auftrag allgemeinen Interesses, die dem Verantwortlichen anvertraut wurde, durchzuführen).

Der belgische Gesetzgeber hat jedoch laut Artikel 23 des oben genannten Gesetzes vom 30. Juli 2018 die Möglichkeit genutzt, die ihm mit diesem Artikel 35.10 der AVG geboten wird, um zu entscheiden, das ungeachtet dessen, dass vor der Verarbeitungsaktivität eine Datenschutzeffektbeurteilung durchgeführt werden muss, auch wenn bereits eine allgemeine Datenschutzeffektbeurteilung im Rahmen der Feststellung der gesetzlichen Basis durchgeführt wurde.

## **2. WANN MUSS ICH DIE EMPFEHLUNG DER GBA ÜBER DIE GEPLANTE VERARBEITUNG EINHOLEN?**

---

Nicht alle Verarbeitungen, für die eine vorige GEB durchgeführt werden muss, müssen zur Empfehlung der Datenschutzbehörde vorgelegt werden.

Nur diese, die ungeachtet der vom Verantwortlichen ergriffenen risikobeschränkenden Maßnahmen ein hohes Restrisiko aufweisen, müssen der Datenschutzbehörde zur Beratung vorgelegt werden.

Die vorgeschriebene vorherige Beratung der GBA laut Artikel 36 der AVG gilt nämlich nur für Verarbeitungen mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Eine Verarbeitung, die ein noch hohes Restrisiko aufweist, bedeutet, dass sie ungeachtet der vom Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen zur Beschränkung dieses Risikos ein hohes Risiko hat.

Darum müssen die Informationen, die auf dem Formular zur Beratung der Datenschutzbehörde oder den Anlagen angegeben werden müssen, sich nur auf diese Verarbeitung mit hohem Restrisiko beziehen.

## **3. AN WELCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE KANN ICH MICH BEI GEPLANTER DATENVERARBEITUNG MIT HOHEM RESTRISIKO UND GRENZÜBERSCHREITENDEM CHARAKTER WENDEN?**

---

Artikel 4, § 23 der allgemeinen Verordnung zum Datenschutz definiert eine grenzüberschreitende Verarbeitung als eine:

*“Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Aktivitäten von Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedsstaaten eines Verantwortlichen oder ein Verarbeiter in der Einheit, die in mehr als einem Mitgliedsstaaten ansässig ist;*

*oder*

*eine Verarbeitung der persönliche Daten im Rahmen der Aktivitäten einer Niederlassung von einem Verantwortlichen oder einem Verarbeiter in der Gemeinschaft, sodass in mehr als einem Mitgliedsstaaten wesentliche Folgen entstehen oder wahrscheinlich stattfinden werden”.*

Wenn Ihre geplante Verarbeitung dieser Definition entspricht und ein hohes Restrisiko enthält, müssen sie sich an den Leiter der Datenschutzbehörde richten, um dazu eine vorherige Empfehlung zu erhalten.

Um feststellen zu können, wer in Ihrer Situation diese führende Autorität ist, müssen Sie die Fragen von a bis g sowie Frage 26 des [Formulars](#) vor Beginn der Empfehlung der GEB auszufüllen.

Sie sollten wissen, dass die belgische Datenschutzbehörde auf der Grundlage der von Ihnen übermittelten Informationen entscheidet, dass sie die führende Autorität für die genannte Verarbeitung, dieser Hinweis aber nicht als definitiv oder feststehend betrachtet werden kann. Denn diese Entscheidung kann eventuell ein Jahr später vom Europäischen Ausschuss für Datenschutz rückgängig gemacht werden, unter anderem infolge von Beschwerden, die eventuell von anderen Datenschutzbehörde über ihre Berufung zur leitenden Behörde.

Wenn das der Fall ist, kann Ihr Antragsformular für die Gewährung von Beratung über Ihre Verarbeitung mit hohem Restrisiko anderen befugten europäischen Datenschutzbehörden mitgeteilt werden.

\*\*\*\*\*